

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1994

Geschäftszahl

91/06/0079

Rechtssatz

Der nach § 61 Abs 1 Stmk BauO 1968 zur Abweisung berechtigende "unlösbare Widerspruch zu einem Flächenwidmungsplan" liegt dann vor, wenn das Vorhaben auch durch Modifikation nicht in Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan gebracht werden kann (hier: die beantragte Kanalanlage zur Ableitung der Oberflächenwässer ist in Ansehung der angestrebten baulichen und planerischen Einheit mit einem Einkaufszentrum nicht betriebstypisch iSd § 25 Abs 3 Stmk ROG und kann daher nicht als im Freiland zulässiger Bau angesehen werden).